



Verordnung

der Stadt Lingen (Ems) über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

in der Fassung vom 18.12.2008

Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr	2
§ 2	Parkgebühren	2
§ 3	Inkrafttreten	3

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06.11.2008 (BGBl. I S. 2162), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Erhebung der Parkgebühr

Gebühren für die Nutzung von Parkeinrichtungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich von Parkscheinautomaten und an Parkuhren werden nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

Gebührenpflicht: werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der übrigen Zeiten ist das Parken gebührenfrei.

§ 2

Parkgebühren

1. Für die Parkplätze innerhalb des städtischen Ringes (Abgrenzung: Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße, Bernd-Rosemeyer-Straße) und dem Parkplatz Johannes-Meyer-Straße / Konrad-Adenauer-Ring betragen die Gebühren

Parkscheinautomat

Dauer	
1. angefangene 1/2 Stunde	0,50 €
2. angefangene 1/2 Stunde	0,50 €
jede weitere angefangene Stunde	0,50 €
max. Entgelt ab 8 Std. Parkzeit pro Tag	4,50 €

Parkuhren

Dauer	
30 Minuten	0,50 €
60 Minuten	1,00 €
120 Minuten	1,50 €

2. Für alle übrigen Parkplätze im Stadtgebiet einschließlich der Parkbuchten an den zu 1. genannten drei Abgrenzungsstraßen betragen die Gebühren:

Parkscheinautomat

Dauer	
1. angefangene Stunde	0,30 €
2. angefangene Stunde	0,20 €
jede weitere angefangene Stunde	0,50 €
max. Entgelt ab 8 Std. Parkzeit pro Tag	4,00 €

Parkuhren

Dauer	
60 Minuten	0,30 €
120 Minuten	0,50 €

1. Dauerparker zahlen auf Parkplätzen innerhalb des städtischen Ringes 35,00 € pro Monat und außerhalb des städtischen Ringes 25,00 € pro Monat.

Die Vergabe eines Dauerparkplatzes erfolgt nach Verfügbarkeit unter dem Vorbehalt einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

3. Für die Benutzer der Bundesbahn (Bahnpendler) besteht eine Sonderregelung. Auf dem Bahnhofsgelände ist für diesen Personenkreis ein Sonderparkplatz ausgewiesen. Dieser Parkplatz darf nur in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis benutzt werden. Beim Kauf eines Fahrausweises stellt die Bundesbahn auf der Grundlage der unten genannten Tarife eine Parkerlaubnis aus.

Tarife

Dauer	
Tageskarte	1,50 €
Wochenkarte	4,50 €
Monatskarte	8,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹ Die Verordnung vom 23.05.2001 wird außer Kraft gesetzt.

Lingen (Ems), 18.12.2008

gez. Pott
Oberbürgermeister

¹) Die Veröffentlichung ist im Amtsblatt Nr. 33/2008 des Landkreises Emsland vom 30.12.2008 erfolgt.